

27. Oktober 2004

Verordnung über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung, ZV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 19 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Zivilgesetzbuchs (EG ZGB) [BSG 211.1] und die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV) [SR 211.112.2],
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:

1. Organisation

Art. 1

Zivilstandskreise

- ¹ Das Gebiet eines Amtsbezirks bildet grundsätzlich einen Zivilstandskreis.
- ² Wenn besondere Gründe vorliegen, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.
- ³ Die Anzahl der Zivilstandskreise, deren Namen und die Zuteilung der Gemeinden sind im Anhang festgelegt.

Art. 2

Amtssitze

Die Amtssitze der ordentlichen Zivilstandsämter werden im Anhang bezeichnet.

Art. 3

Zivilstandsämter

- ¹ Der Kanton führt für jeden Zivilstandskreis ein Zivilstandsamt. Dieses ist an die gemäss Artikel 45a des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB) [SR 210] vom Bund geführte zentrale Datenbank (elektronisches Personenstandsregister Infostar) angeschlossen und verfügt insbesondere über eine zeitgemässe Ausstattung mit den nötigen Büromaschinen und die erforderliche Telekommunikation.
- ² Er stellt am Amtssitz ein würdiges Trauungslokal sowie die nötigen Räumlichkeiten für die übrigen zivilstandsamtlichen Verrichtungen zur Verfügung.
- ³ Er sorgt dafür, dass die Register, sämtliche Belege und die elektronischen Datenträger feuer- und wassersicher aufbewahrt und vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden.
- ⁴ Er sorgt für die definitive Sicherstellung aller Zivilstandsregister als Kulturgut im Rahmen der Vorschriften des Bundes seit ihrer Einführung.

Art. 4

Besondere Trauungslokale

- ¹ Das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) kann auf Gesuch hin besondere Trauungslokale bewilligen. Die Bewilligung wird entzogen, wenn seit ihrer Erteilung Umstände eintreten, unter denen sie nicht erteilt worden wäre. Sie verfällt, wenn das Angebot während drei Jahren nicht mehr benutzt worden ist.
- ² Sämtliche Kosten, die für die Einrichtung und den Betrieb anfallen, gehen zu Lasten der Organisation, die das Trauungslokal zur Verfügung stellt. Die Benutzung eines besonderen Trauunglokals darf nicht mit der Verpflichtung zum Bezug weiterer kostenpflichtiger Dienstleistungen verknüpft werden.
- ³ Wer den Brautleuten ein besonderes Trauungslokal nach Absatz 1 zur Verfügung stellt, kann von ihnen eine angemessene Entschädigung erheben. Die Höhe der Entschädigung ist dem Zivilstandsamt bekannt zu geben.
- ⁴ Trauungen in besonderen Trauungslokalen werden auf Vereinbarung mit den Brautleuten durchgeführt,

wenn die Umstände dies erlauben. Es besteht kein Rechtsanspruch.

⁵ Das Zivilstandsamt, in dessen territorialen Zuständigkeitsbereich das zusätzliche Trauungslokal liegt, regelt das Nähere. Bei Streitigkeiten entscheidet das Amt für Migration und Personenstand endgültig.

2. Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte

Art. 5

Ernennung und Funktion

¹ Das Amt für Migration und Personenstand ernennt für jeden Zivilstandskreis mindestens eine Zivilstandsbeamtin oder einen Zivilstandsbeamten mit uneingeschränktem Funktionsbereich.

² Werden in einem Kreis mehrere Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ernannt, wird eine oder einer von ihnen als Vorsteherin bzw. Vorsteher des Zivilstandsamtes bezeichnet.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher ist für den organisatorischen Bereich verantwortlich und regelt die administrative Stellvertretung, den Aufgabenbereich und den Einsatz der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie des Hilfspersonals. Im Einvernehmen mit dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) kann auch ein kreisüberschreitender Einsatz angeordnet werden.

⁴ Einer Vorsteherin oder einem Vorsteher kann aus besonderen Gründen die Leitung mehrerer Zivilstandsämter übertragen werden.

Art. 6

Voraussetzungen für die Ernennung und die Funktion

¹ Als Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten mit Beurkundungsfunktionen (Artikel 28 Absatz 2 ZStV [SR 211.112.2]) können Personen ernannt werden, die den eidgenössischen Fachausweis nach dem Reglement vom 12. März 2003 über die Berufsprüfung für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten besitzen oder nach der Einarbeitung über eine genügende Grundausbildung in dem ihnen übertragenen eingeschränkten Funktionsbereich verfügen; vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Voraussetzungen.

² Ein uneingeschränkter Funktionsbereich als Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamter setzt den Besitz des eidgenössischen Fachausweises voraus. Die Verpflichtung, diesen zu erwerben, kann bereits bei der Ernennung auferlegt werden.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Zivilstandsamtes entscheidet über Einschränkungen im Funktionsbereich einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten unter Berücksichtigung der praktischen Kenntnisse, wenn Mitarbeitende den eidgenössischen Fachausweis noch nicht erworben haben.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Ernennung und die Umwandlung des Probedienstverhältnisses für im Zivilstandsdienst tätige Personen nach den geltenden Vorschriften der Personalgesetzgebung.

3. Sonderzivilstandsamt

Art. 7

Organisation und Zuständigkeit

¹ Für die Beurkundung folgender Zivilstandsereignisse kann ein Sonderzivilstandsamt eingerichtet werden:

- a Urteile der bernischen Gerichte,
- b Anerkennungen vor einem Gericht oder durch letztwillige Verfügung, wenn sie im Kanton Bern eröffnet werden,
- c Verfügungsverfügungen des Kantons Bern,
- d Verfügungsverfügungen des Bundes betreffend Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger,
- e ausländische Entscheidungen und Urkunden betreffend Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger,
- f Einbürgerungen in den bernischen Gemeinden.

² Dem Sonderzivilstandsamt können alle oder auch nur einzelne der in Absatz 1 Buchstaben a bis f erwähnten Zuständigkeitsbereiche übertragen werden. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Bundesrecht.

³ Das Sonderzivilstandsamt wird von einer Vorsteherin oder einem Vorsteher geführt und verfügt über die

nötigen Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten im speziellen Funktionsbereich. Die organisatorischen Bestimmungen betreffend die übrigen Zivilstandsämter sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Der Zivilstandskreis des Sonderzivilstandsamtes umfasst das ganze Kantonsgebiet. Die Polizei- und Militärdirektion bezeichnet den Amtssitz.

⁵ Das Sonderzivilstandsamt kann administrativ einem ordentlichen Zivilstandsamt angegliedert werden.

Art. 8

Ersatzweise Zuständigkeit

¹ Bis zur Einrichtung eines Sonderzivilstandsamts werden Urteile und Anerkennungen vor dem Gericht vom Zivilstandsamt des Sitzes des Gerichts, Anerkennungen durch letztwillige Verfügung vom Zivilstandsamt des Orts der Testamentseröffnung, Verwaltungsverfügungen des Kantons vom Zivilstandsamt des Kreises Bern und Verwaltungsverfügungen des Bundes, ausländische Entscheidungen und Urkunden sowie Einbürgerungen vom Zivilstandsamt des Heimatorts der betroffenen Person beurkundet.

² Urteile des Obergerichts werden vom Zivilstandsamt des Sitzes der ersten Instanz beurkundet.

4. Ausbildung

Art. 9

Grundsatz

¹ Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sind verpflichtet, die vom Amt für Migration und Personenstand als obligatorisch bezeichneten Kurse, Arbeitstagungen und Seminare zu besuchen.

² Das Amt für Migration und Personenstand arbeitet im Ausbildungswesen soweit möglich mit anderen Kantonen und geeigneten Organisationen zusammen.

Art. 10

Grundausbildung, eidgenössischer Fachausweis und Weiterbildung.

¹ Die Grundausbildung besteht aus einem Einführungskurs und einer mindestens zweijährigen Tätigkeit im Zivilstandsdienst. Sie bildet die Voraussetzung für die Vorbereitung auf die Prüfung für den eidgenössischen Fachausweis.

² Kenntnisse über früheres und neues Recht werden im Rahmen der ständigen Weiterbildung in Kursen, Arbeitstagungen und Seminare vermittelt.

Art. 11

Kosten

¹ Das Amt für Migration und Personenstand trägt im Rahmen der kantonalen Vorschriften mindestens einen Teil der Schulgelder, Kurskosten und Prüfungsgebühren sowie der Kosten für Unterkunft, Reise und Verpflegung.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften der Personalgesetzgebung.

5. Aufsicht

Art. 12

Allgemeines

¹ Das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) prüft gestützt auf Artikel 45 Absatz 2 ZGB [(SR 210)] auf Antrag des Zivilstandsamts insbesondere

- a die im Hinblick auf eine Amtshandlung oder die Beurkundung eines Zivilstandsereignisses vorgelegten Dokumente, wenn ein Bezug zum Ausland besteht,
- b die zu beurkundende Namensführung, wenn ausländisches Recht anwendbar ist oder sein könnte,
- c die Anerkennbarkeit im Ausland eingetretener Zivilstandsereignisse ausländischer Staatsangehöriger, auch wenn kein schweizerisches Zivilstandsregister betroffen ist,
- d die Möglichkeit einer Berichtigung oder Ergänzung von beurkundeten Angaben, wenn nachträglich deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit festgestellt wird.

² Es teilt der Polizei- und Militärdirektion Verstösse gegen die Meldepflicht mit. Diese erlässt Bussenverfügungen gemäss Artikel 91 ZStV [SR 211.112.2] (Artikel 40 Absatz 2 ZGB).

³ Die Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für Disziplinar massnahmen gemäss Artikel 47 ZGB bei Amtspflichtverletzungen.

Art. 13

Inspektion

¹ Die Zivilstandsämter werden entsprechend den Vorschriften des Bundesrechts regelmässig inspiziert.

² Die Inspektion betrifft insbesondere die Übertragung von Personendaten aus den Familienregistern in die zentrale Datenbank (Infostar) sowie die elektronische Beurkundung der Zivilstandereignisse.

6. Amtsführung

Art. 14

Aufgaben

¹ Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten beurkunden die natürlichen Zivilstandereignisse, die persönlichen Erklärungen in Personenstandssachen, die Urteile und Verfügungen über die Änderung im Stand, Namen und Bürgerrecht der Gerichte und Verwaltungsbehörden und die ausländischen Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand.

² Sie bereiten die Eheschliessungen vor und führen die Trauungen durch.

³ Sie geben die Personendaten in der vorgeschriebenen Form von Amtes wegen oder auf Anfrage den Berechtigten bekannt.

⁴ Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons.

Art. 15

Kreisschreiben und Weisungen

¹ Soweit das Bundesrecht keine abschliessende Regelung vorsieht, sind die Kreisschreiben und Weisungen des Amtes für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) verbindlich.

² Dies gilt insbesondere für

- a den Heimatschein,
- b den Austausch von Personendaten mit den Heimatgemeinden,
- c die Meldung des Todes durch Vermittlung einer Dienststelle der Wohngemeinde,
- d das innerkantonale Meldewesen.

Art. 16

Ausländische Dokumente

¹ In einer fremden Sprache abgefasste ausländische Dokumente, die im Hinblick auf eine Amtshandlung vorgelegt werden, sind grundsätzlich in eine schweizerische Amtssprache zu übersetzen.

² Sofern die Massnahme als gerechtfertigt erscheint, kann die Überprüfung der Echtheit oder die Beglaubigung ausländischer Dokumente angeordnet werden.

³ Die Kosten für die Übersetzung, die Überprüfung und die Beglaubigung gehen zu Lasten der Person, welche die Dokumente eingereicht hat.

7. Meldewesen

Art. 17

Einbürgerungen

Das Zivilstandsamt, das den Erwerb eines bernischen Gemeindebürgerrechts durch Einbürgerung beurkundet, meldet dies dem Zivilstandsamt des bisherigen Heimatsorts mit dem Auftrag, den allfälligen Verlust des bisherigen Bürgerrechts als Folge der Einbürgerung festzustellen.

Art. 18

Alte Register der Heimatgemeinde

¹ Zivilstandsereignisse betreffend Personen, die vor dem 1. Januar 1929 geboren worden sind und nicht im Familienregister eingetragen sind, werden der Heimatgemeinde im Hinblick auf die Nachführung des Bürgerregisters bzw. des Bürgerrodel von Amtes wegen mitgeteilt.

² Überlässt die Gemeinde das Bürgerregister bzw. den Bürgerrodel dem Zivilstandsamt, so wird dieses Sammelregister für die Zeit bis zum 31. Dezember 1928 kostenlos nachgeführt; es bildet einen integrierenden Teil des seit dem 1. Januar 1929 geführten Familienregisters.

³ Stehen Bürgerregister und Bürgerrodel dem Zivilstandsamt nicht zur Verfügung, kann dieses Auszüge für die Zeit bis zum 31. Dezember 1928 kostenlos anfordern.

Art. 19

Anzeige eines Findelkindes

¹ Wer ein Kind unbekannter Abstammung findet, hat die Gemeinde, in der es ausgesetzt wurde, unverzüglich zu benachrichtigen.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats bzw. die von der Gemeinde dafür bezeichnete Behörde gibt dem Kind den Familiennamen und einen oder mehrere Vornamen und erstattet innert drei Tagen die vorgeschriebene Anzeige beim zuständigen Zivilstandsamt.

Art. 20

Bestattungswesen

¹ Das Zivilstandsamt, das den Tod beurkundet, stellt im Hinblick auf die Bestattung in der Schweiz oder den Transport der Leiche ins Ausland kostenlos und unverzüglich die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls aus.

² Wird ausnahmsweise die Leiche bestattet oder ein Leichenpass ausgestellt, ohne dass die Anmeldebestätigung des Zivilstandsamts des Todesorts vorliegt, sorgt die Behörde, welche die Bestattung angeordnet oder den Leichenpass ausgestellt hat, für die Anmeldung des Todes beim zuständigen Zivilstandsamt.

8. Auskünfte

Art. 21

Bürgerrechts- und Familienverhältnisse

¹ Das Zivilstandsamt erteilt den Behörden der Heimatgemeinde und des Kantons im Hinblick auf die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben auf Gesuch hin kostenlos Auskunft über Bürgerrechts- und Familienverhältnisse.

² Zu diesem Zweck sind Hinweise im Familienregister über den Besitz des Bürgerrechts anlässlich der Übertragung der Person in das informatisierte Personenstandsregister zu berücksichtigen.

³ Für die Feststellung des Bürgerrechts, des Personenstandes und der Schreibweise des Familiennamens sind die Beurkundungen im Familienregister bzw. im informatisierten Personenstandsregister massgebend.

Art. 22

Leibliche Eltern einer adoptierten Person

¹ Das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) ist für Auskünfte und Beratungen gemäss Artikel 268c ZGB [SR 210] zuständig, wenn die adoptierte Person das Bürgerrecht einer bernischen Gemeinde besitzt.

² Es kann diese Aufgabe in begründeten Einzelfällen einer darauf spezialisierten Fachstelle übertragen.

9. Gebühren

Art. 23

Soweit der Gebührenbezug bundesrechtlich nicht abschliessend geregelt ist, beziehen die Zivilstandsämter Gebühren nach kantonalem Recht.

10. Rechtsmittel

Art. 24

¹ Aufsichtsbeschwerden und Beschwerden gegen Verfügungen der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten werden erstinstanzlich durch die Polizei- und Militärdirektion beurteilt.

² Das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) wird angehört.

11. Schlussbestimmungen

Art. 25

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Errichtung des Inventars: [BSG 214.431.1]
2. Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA): [BSG 122.161]

Art. 26

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Tarif vom 25. August 1981 über die Ausstellung und Kraftloserklärung von Heimatscheinen (BSG 123.15).
2. Verordnung vom 12. Mai 1999 über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung, ZV; BSG 212.121).

Art. 27

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 7 und 8 am 1. Januar 2005 in Kraft.

² Artikel 7 und 8 treten zusammen mit der Änderung von Artikel 22 und 43 Absätze 1 bis 3 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 in Kraft.

Bern, 27. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Eidgenössischen Justiz und Polizeidepartement genehmigt am 6. Dezember 2004.

Anhang I

Umschreibung der Zivilstandskreise und Bezeichnung der Amtssitze (Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 2)

| Nr. | Name des Kreises | Gebietsumschreibung des Kreises | Amtssitz des Zivilstandsamtes |
|-----|-------------------|---|-------------------------------|
| 1. | Aarberg-Erlach | alle Gemeinden der Amtsbezirke Aarberg und Erlach | Aarberg |
| 2. | Aarwangen | alle Gemeinden des Amtsbezirks Aarwangen | Langenthal |
| 3. | Bern | alle Gemeinden des Amtsbezirks Bern | Bern |
| 4. | Biel/Bienne-Nidau | alle Gemeinden der Amtsbezirke Biel und Nidau | Biel (BE) |
| 5. | Büren | alle Gemeinden des Amtsbezirks Büren | Büren an der Aare |
| 6. | Burgdorf | alle Gemeinden des Amtsbezirks Burgdorf | Burgdorf |
| 7. | Courtelary | alle Gemeinden des Amtsbezirks Courtelary | Courtelary |
| 8. | Fraubrunnen | alle Gemeinden des Amtsbezirks Fraubrunnen | Fraubrunnen |
| 9. | Frutigen | alle Gemeinden des Amtsbezirks Frutigen | Frutigen |

| | | | |
|-----|-----------------|---|---------------------|
| 10. | Interlaken | alle Gemeinden des Amtsbezirks Interlaken | Unterseen |
| 11. | Konolfingen | alle Gemeinden des Amtsbezirks Konolfingen | Schlosswil |
| 12. | Laupen | alle Gemeinden des Amtsbezirks Laupen | Laupen |
| 13. | Moutier | alle Gemeinden des Amtsbezirks Moutier | Moutier |
| 14. | La Neuveville | alle Gemeinden des Amtsbezirks La Neuveville | La Neuveville |
| 15. | Niedersimmental | alle Gemeinden des Amtsbezirks Niedersimmental | Wimmis |
| 16. | Oberhasli | alle Gemeinden des Amtsbezirks Oberhasli | Meiringen |
| 17. | Obersimmental | alle Gemeinden des Amtsbezirks Obersimmental | Zweisimmen |
| 18. | Saanen | alle Gemeinden des Amtsbezirks Saanen | Saanen |
| 19. | Schwarzenburg | alle Gemeinden des Amtsbezirks Schwarzenburg | Schwarzenburg |
| 20. | Seftigen | alle Gemeinden des Amtsbezirks Seftigen | Belp |
| 21. | Signau | alle Gemeinden des Amtsbezirks Signau | Langnau im Emmental |
| 22. | Thun | alle Gemeinden des Amtsbezirks Thun | Thun |
| 23. | Trachselwald | alle Gemeinden des Amtsbezirks Trachselwald | Sumiswald |
| 24. | Wangen | alle Gemeinden des Amtsbezirks Wangen | Wangen an der Aare |

Anhang

27.10.2004 V

BAG 04–90, in Kraft am 1. 1. 2005 mit Ausnahme von Artikel 7 und 8